

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 35 vom 27. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_35

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 35 du 27 juin 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 35 del 27 giugno 2022

Regeste

Kostenvorschuss

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Kantonsgericht sei "vollkommen von Sinnen". Es verlange einen Kostenvorschuss von CHF 500.00 für ein UP-Verfahren. Dafür mangle es an einer gesetzlichen Grundlage. Der angefochtenen Verfügung könne nicht entnommen werden, dass Mutwilligkeit vorliege. Vielmehr sei davon auszugehen, dass das Kantonsgericht aufgrund der persönlichen Verhältnisse ein Interesse daran habe, den Beschwerdeführer vom Justizwesen auszuschliessen. Er habe nämlich Strafanzeige gegen L._____, die Gerichtsschreiberin von Kantonsgerichtspräsident B._____, wegen Verdachts auf Falschbeurkundung im Amt eingereicht. Nach Art. 98 ZPO könne nur von einer klagenden, nicht von einer gesuchstellenden Partei ein Kostenvorschuss erhoben werden (vgl. act. 1).

E. 2

Dem hält die Vorinstanz entgegen, der Kostenvorschuss sei nicht für das UP-Verfahren, sondern für das Ausstandsverfahren gegen Kantonsrichter B._____ verlangt worden. Das Kantonsgericht erhebe in Ausstandsverfahren einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten (Art. 98 ZPO), auch wenn ein Ausstandsbegehren ein Verfahren ohne Gerichtskosten, wie etwa eine arbeitsrechtliche Streitigkeit unter CHF Seite 4/6 30'000.00, betreffe. Der Kostenvorschuss belaufe sich in der Regel auf CHF 500.00 bei Ausstandsbegehren gegen Einzelrichter (vgl. § 14 Abs. 1 KoV OG). Es gebe keinen Grund, weshalb beim Beschwerdeführer eine Ausnahme von diesen Grundsätzen zu machen gewesen wäre. Dass das Ausstandsbegehren im Zusammenhang mit einem Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege stehe, sei hierbei darüber hinaus aber auch aus folgendem Grund nicht entscheidend: Das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers vom 16. März 2022 sei als mutwillige Prozessführung (Art. 128 Abs. 3 ZPO) zu qualifizieren, denn allen Ernstes glaube wohl auch der Beschwerdeführer selbst nicht an ein strafbares Verhalten von Kantonsrichter B._____ (Falschbeurkundung) – damit auch nicht an einen Ausstandsgrund gegenüber diesem. Das Ausstandsbegehren sei mithin klarerweise aussichtslos. Bei mutwilliger Prozessführung könnten die Gerichtskosten auch in unentgeltlichen Verfahren einer Partei auferlegt werden (Art. 115 ZPO). Willkürliche Rundumschläge seien rechtsmissbräuchlich und würden nicht geschützt. Die Kostenvorschussverfügung vom 22. März 2022 sei daher geboten gewesen (vgl. act. 12).

E. 3

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO werden, ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit, im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben. Im vorliegenden Fall wäre an sich vorab zu prüfen, ob Ausstandsbegehren in einem Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege überhaupt kostenpflichtig sind (bejahend: Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz 901; verneinend für Ausstandsbegehren in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00, die nach Art. 114 lit. c ZPO grundsätzlich kostenlos sind: Staehelin, Zürcher Kommentar, 3. A. 1996, Art. 343 aOR N 27; Entscheid BEZ.2019.63 des Appellationsgerichts des Kantons Basel- Stadt vom 13. November 2019 E. 4.1). Diese Frage kann hier jedoch offenbleiben, können doch bei bös- oder mutwilliger Prozessführung – wie vorliegend (vgl. sogleich E. 4) – in jedem Fall Gerichtskosten erhoben werden.

E. 4

Mutwilligkeit setzt neben der objektiv feststellbaren Aussichtslosigkeit des Prozesses noch ein subjektives Element voraus. Der Prozess muss wider besseres Wissen oder zumindest wider die vom Betreffenden nach Lage der Dinge zu erwartende Einsicht betrieben worden sein. Böswilligkeit ist dann gegeben, wenn der aussichtslose Prozess primär die Verärgerung der Gegenpartei oder gar des Gerichtes bezwecken soll (vgl. Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 119 ZPO N 10 mit Verweis auf Art. 115 ZPO N 1 f.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer führte in seinem Ausstandsgesuch vom 16. März 2022 aus, Kantonsrichter B._____ habe in einem Entscheid beurkundet, dass er (der Beschwerdeführer) das Verfahren Z2 2020 39 ohne anwaltliche Unterstützung geführt habe und demzufolge keine juristische Unterstützung benötige. Dies sei eine qualifizierte Falschbeurkundung und mit Verdacht zur Falschbeurkundung im Amt der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug zur Anzeige gebracht worden. Demzufolge habe Kantonsrichter B._____ infolge persönlichen Interesses an der Sache sowie offensichtlicher Feindschaft in den Ausstand zu treten (vgl. act. 1A im Verfahren UP 2022 33A).

E. 4.2

Diese Vorwürfe sind aus den folgenden Gründen haltlos:

E. 4.2.1

Art. 47 ZPO konkretisiert die grundrechtliche Garantie auf einen unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter. Die in Art. 47 Abs. 1 lit. a und f ZPO Seite 5/6 vorgesehenen Ausstandsgründe der Vorbefassung setzen voraus, dass eine Gerichtsperson in der Sache ein persönliches Interesse hat bzw. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte. Verbale Anfeindungen, Unterstellungen oder auch das Erheben einer Strafanzeige durch eine Partei vermögen für sich allein allerdings nicht den Anschein von Befangenheit beim Adressaten zu begründen; andernfalls hätte es eine Verfahrenspartei in der Hand, eine Amtsperson in den Ausstand zu versetzen und so die Zusammensetzung des Gerichts bzw. der Behörde zu beeinflussen. Massgeblich ist in derartigen Fällen die Reaktion des Betroffenen. Antwortet dieser beispielsweise mit einer Strafanzeige wegen Ehrverletzung und Zivilforderungen, so erhält der Konflikt dadurch eine persönliche Dimension, welche seine Unbefangenheit tangiert (Urteil des Bundesgerichts 1B_236/2019

vom 9. Juli 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer erachtet Kantonsrichter B. _____ als befangen, da er gegen diesen Strafanzeige eingereicht hat. Der Beschwerdeführer macht weder geltend noch ist ersichtlich, dass Kantonsrichter B. _____ auf die Strafanzeige – unangemessen – reagiert hätte. Es bestehen auch keine Hinweise, dass ein Konflikt mit einer persönlichen Dimension zwischen dem Beschwerdeführer und Kantonsrichter B. _____ besteht. Ein Anschein von Befangenheit ist daher in keiner Weise auszumachen (vgl. Zirkulationsbeschluss und Verfügung vom 2. Mai 2022 E. 3 [act. 10]). Damit ist das objektive Element der Aussichtslosigkeit des Prozesses gegeben. In subjektiver Hinsicht hätte vom Beschwerdeführer die Erkenntnis erwartet werden dürfen, dass er nicht einfach mit einer Strafanzeige einen Richter infolge missliebiger Entscheide in den Ausstand versetzen und so die interne Zuweisung der Fälle des Gerichts beeinflussen kann.

E. 4.3

Bei dieser Sach- und Rechtslage muss das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege als mutwillig bezeichnet werden. Bei mutwilliger Prozessführung dürfen Gerichtskosten und damit auch Kostenvorschüsse erhoben werden (vgl. vorne E. 3). Folglich ist die Kostenvorschussverfügung vom 22. März 2022 nicht zu beanstanden.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.